

Antrag ZR-Publikationstext

Art. 198 lit. b ZPO und Art. 256 ZGB. Kein Schlichtungsverfahren bei Vaterschaftsklagen.

Die Klage nach Art. 256 ZGB gehört zu den Personenstandsklagen gemäss Art. 198 lit. b ZPO, bei welchen das Schlichtungsverfahren entfällt.

Der Kläger reichte die Klage auf Anfechtung der Vaterschaft gemäss Art. 256 ZGB direkt bei der Vorinstanz ein. Hierauf trat die Vorinstanz nicht ein mit dem Hinweis, dass gestützt auf Art. 295 ZPO i.V.m. Art. 197 ZPO eine Prozessvoraussetzung fehle, da vorgängig kein Schlichtungsverfahren durchgeführt worden sei. Vorliegend handle es sich nicht um eine Klage über den Personenstand im Sinne von Art. 198 lit. b ZPO, für welche das Schlichtungsverfahren entfielen. Das Obergericht hiess die dagegen gerichtete Berufung gut.

Aus den Erwägungen:

(...)

2.2 Der Kläger hält demgegenüber dafür, dass die Anfechtungsklage der Vaterschaft darauf abziele, das Kindesverhältnis aufzuheben, und es sich um eine Frage der Abstammung handle, welche auch gemäss Botschaft und nach Ansicht des überwiegenden Teils der Lehre zu den Klagen über den Personenstand zähle (unter Hinweis auf BBI 2006 7329; BSK ZPO-Infanger, N 17 zu Art. 198 ZPO; Stämpfli Handkommentar ZPO-Frey, N 3 zu Art. 198 ZPO). Sodann könne das Kindesverhältnis gemäss bundesgerichtlicher Rechtssprechung nur durch Gerichtsurteil geändert werden (mit Verweis auf BGer 5P.415/2004 vom 5. Januar 2005, Erw. 3.2.2), so dass die Anfechtungsklage nach Art. 295 ZPO der Dispositivmaxime entzogen sei. Damit sei eine einverständliche Änderung des Kindesverhältnisses im Schlichtungsverfahren nicht möglich. Entsprechend entfalle die Pflicht zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens und die Klage sei korrekt direkt beim Einzelgericht eingereicht worden.

2.3 Dies ist zutreffend: Zwar ist die Vaterschaftsklage im vereinfachten Verfahren zu führen (Art. 295 ZPO) und hat diesem grundsätzlich ein Schlich-

tungsverfahren voranzugehen (Art. 197 ZPO; Art. 244 Abs. 3 lit. b ZPO). Indes enthält Art. 198 ZPO eine Reihe von Ausnahmen, bei denen ein Schlichtungsverfahren entfällt, so unter anderen in lit. b "bei Klagen über den Personenstand". Gemäss überwiegender Lehre zählen zu den Personenstandsklagen die Feststellung von Geburt, Tod, Abstammung und Zivilstand (BBI 2006 7329; BSK ZPO-Infanger, Basel 2010, N 17 zu Art. 198 ZPO; Möhler in: Gehri/Kramer, ZPO-Handkommentar, Zürich 2010, N 7 zu Art. 198 ZPO; Gloor/Umbricht Lukas in: KUKO-ZPO, Basel 2010, N 4 zu Art. 198 ZPO, Staehlin/Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht nach dem Entwurf für eine Schweizerische Zivilprozessordnung und weiteren Erlassen, Zürich/Basel/Genf 2008, Rz 6 zu § 20). Gemäss Egli (Egli in: DIKE-Komm-ZPO, Zürich/St.Gallen 2011, N 6 zu Art. 198 ZPO) gehören zu den Personenstandsklagen im Wesentlichen die Vaterschaftsklage gemäss Art. 261 ZGB, Klagen auf Anfechtung des Kindsverhältnisses gemäss Art. 256, 260a und 261 ZGB und der Adoption gemäss Art. 269 und 269a ZGB sowie die Eheungültigkeitsklagen gemäss Art. 106 und 108 ZGB und die Klagen auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft gemäss Art. 9 und 10 PartG. Sodann erachten diese Kommentatoren einen separaten Schlichtungsversuch bei Klagen über den Personenstand für nicht sinnvoll, weil der Prozess grundsätzlich nicht einvernehmlich erledigt werden könne (BSK ZPO-Infanger, a.a.O., N 17 zu Art. 198 ZPO; Möhler, a.a.O., N 7 zu Art. 198 ZPO mit Verweis auf Staehelin/Staehelin/Grolimund, Rz 6 in § 20; Gloor/Umbricht Lukas, a.a.O., N 4 zu Art. 198 ZPO).

Einzig Honegger (Honegger in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., Zürich/Basel/ Genf 2010, N 3 zu Art. 198 ZPO) hält fest, dass Kinderbelange, welche Gegenstand selbständiger Klagen bilden würden – wozu beispielsweise die Klage auf Anfechtung einer Vaterschaft (Art. 256 ZGB), die Vaterschaftsklage (Art. 261 ZGB), die Klage auf Anfechtung einer Anerkennung einer Vaterschaft (Art. 260a ZGB) oder Unterhaltsklagen des Kindes (Art. 279 ZGB) gehörten – dem Grundsatz nach dem vereinfachten Verfahren unterliegen würden, womit für Klagen dieser Art die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens obligatorisch sei.

Demgegenüber schloss sich auch das Obergericht des Kantons Zürich dem überwiegenden Teil der Lehre an und qualifizierte die Klage auf Anfechtung der Vaterschaft gemäss Art. 256 ZGB als Personenstandsklage nach Art. 198 ZPO, welche vom Schlichtungsverfahren ausgenommen ist (OGer VO110067 vom 19. Juli 2011, Erw. 3.2.1; OGer VO110075 vom 9. August 2011, Erw. 3.3). Dies entspricht auch Sinn und Zweck der Regelung in Art. 198 lit. b ZPO: Bei Klagen über den Personenstand wurde von der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens abgesehen, weil der Prozess grundsätzlich nicht einvernehmlich erledigt werden kann, da die Anfechtung der Vaterschaft einzig durch gerichtliches Urteil erfolgen kann (BGer 5P.415/2004 Erw. 3.2.2). Schliesslich ist das Kindesverhältnis, welches mit einer Anfechtungsklage nach Art. 256 ZGB beseitigt werden soll, auch gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. I der Zivilstandsverordnung ein Teilaspekt des Personenstandes.

2.4 Damit ist die Anfechtungsklage nach Art. 256 ZGB der Dispositionsmaxime entzogen und vom Schlichtungsobligatorium auszunehmen. Entsprechend ist die vorinstanzliche Verfügung ersatzlos aufzuheben und die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens und zur materiellen Beurteilung der Klage an die Vorinstanz zurückzuweisen.

(...)

Obergericht, I. Zivilkammer

Beschluss vom 6. Juli 2012 (Geschäfts Nr. LZ120010)